

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 6 | 36. Jahrgang | 14.08.2026

Inhalt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach den Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonalgesetz- Zuständigkeits- und -Kostenlandesverordnung – FPersGZust- und -KostLVO M-V) vom Landkreis Vorpommern-Rügen auf die Hansestadt Stralsund Bekanntmachungsanordnung	2
Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse Bekanntmachungsanordnung	6
Zweite Satzung zur Änderung der 7. Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) der Hansestadt Stralsund Bekanntmachungsanordnung	8
Wahlbekanntmachung Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern	9
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtags am 20. September 2026	11
Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH	13
Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Natur GmbH	15
Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	19
Öffentliche Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung	22
Beschluss über die 4. Änderung des Verfahrensgebietes im Bodenordnungsverfahren „Wittenhagen“	23
Anordnung der Veränderungssperre und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Bodenordnungsverfahren „Wittenhagen“	26
Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Erfassung von Rastvogelarten in ausgewählten Europäischen Vogelschutzgebieten im Auftrag des StALU Vorpommern	28
Einwohnerzahlen Juni 2026	31
Meldung aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	32
Impressum	32



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund:
<https://service.stralsund.de>





**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben
Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte
nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landesverordnung zur Bestimmung der
zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für
Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz
(Fahrpersonalgesetz- Zuständigkeits- und -Kostenlandesverordnung –
FPersGZust- und -KostLVO M-V)
vom Landkreis Vorpommern-Rügen
auf die Hansestadt Stralsund**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund,
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Stefan Kerth,

- nachfolgend „Landkreis“ genannt –

und die Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund, vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Dr. Alexander Badrow,

- nachstehend: „Hansestadt“ genannt –

treffen folgende Vereinbarung auf der Grundlage von § 165 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVObI. M-V S. 130, 136), § 4 a S. 2 Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und des § 2 Abs. 1, 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonalgesetz - Zuständigkeits- und -Kostenlandesverordnung - FPersGZust- und -KostLVO M-V) vom 26. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 167):

Präambel

Die Aufgaben der Erteilung und Entziehung von Fahrerkarten gem. § 2 Abs. 1, 3 FPersGZust- und – KostLVO M-V an Einwohnerinnen und Einwohner mit gewöhnlichem Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund sollen mit dieser Vereinbarung von dem nach der Neuordnung der Landkreise zuständigen Landkreis auf die vor der Kreisgebietsreform zuständige Hansestadt übergehen. Mit der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte bei Einführung der Fahrerkarte folgte Mecklenburg-Vorpommern den Empfehlungen einer beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingerichteten Arbeitsgruppe. Diese verwies auf die in den Fahrerlaubnisbehörden bereits bestehenden Vorerfahrungen, die bereits vorhandene technische Ausstattung, sowie die bestehenden Anbindungen an das



Kraftfahrt-Bundesamt. In den Städten besteht zusätzlich noch ein unmittelbarer Zugriff auf die Daten der Einwohnermelderegister.

In § 14 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG) wurde nach der Neuordnung der Landkreise die Aufgabenübertragung auf die großen kreisangehörigen Städte auf dem Gebiet des Straßenverkehrs geregelt. Den großen kreisangehörigen Städten wurden hierin in ihren Gebieten die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden, der Zulassungsbehörden, der Fahrerlaubnisbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz und dem Pflichtversicherungsgesetz, sowie nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen straßenverkehrsrechtlichen Rechtsverordnungen übertragen.

Das für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarten zu Grunde liegende Fahrpersonalgesetz (FPersG) i. V. m. der Fahrpersonalverordnung ist vom § 14 LNOG nicht erfasst. Die Aufnahme des FPersG in den § 14 Abs. 1 und 2 LNOG ist unterblieben. Eine Nachbesserung ist nicht notwendig, da mittels Verwaltungsvereinbarungen dem Grundgedanken der Ausgabe und Entziehung der Fahrerkarten durch die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde entsprochen werden kann und § 165 Abs. 2 KV M-V eine gesetzliche Ermächtigungsnorm für diese Vereinbarung vorsieht.

Der Landkreis und die Hansestadt in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts treffen daher folgende Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis überträgt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2026 die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben für das Gebiet der Hansestadt Stralsund auf die Hansestadt, die diese Aufgaben anstelle des Landkreises wahrnimmt.

(2) Die Aufgaben werden durch die Fahrerlaubnisbehörde der Hansestadt ausgeführt.

§ 2 Aufgabenübernahme für das Gebiet der Hansestadt

Die Hansestadt übernimmt anstelle des Landkreises die Aufgaben der Erteilung und Entziehung von Fahrerkarten gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersG Zust- und – KostLVO M-V an Einwohnerinnen und Einwohner mit dem gewöhnlichen Wohnsitz in der Hansestadt.



§ 3

Rechte und Pflichten der Hansestadt

- (1) Die Hansestadt hat die Befugnis zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte.
- (2) Außerdem vereinnahmt sie die für die Ausstellung und Versand anfallenden Auslagen des Kraftfahrt-Bundesamtes in der jeweils aktuellen Höhe und rechnet mit diesem quartalsweise ab.

§ 4

Kostentragung

Die Wahrnehmung der auf sie übertragenen Aufgaben durch die Hansestadt erfolgt auf eigene Kosten.

§ 5

Laufzeit; Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft und endet am 31.12.2035. Sie verlängert sich jeweils um 3 weitere Jahre, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 3 Jahren zum Ablauf des Vertragsverhältnisses gekündigt wurde.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) § 60 Verwaltungs-Verfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG) M-V bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Mit Beendigung der Vereinbarung obliegt die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe wieder dem Landkreis.

§ 6

Formvorschrift

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.



§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8

Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 01. Juli 2026 in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.

Für den Landkreis

Dr. Stefan Kerth,
Landrat des Landkreises
Vorpommern-Rügen



Kathrin Meyer, Beigeordnete und
1. Stellvertreterin des Landrates

Für die Hansestadt

Dr. Alexander Badrow,
Oberbürgermeister der
Hansestadt Stralsund



Heino Tanschus, Senator und
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende – durch das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2026 genehmigte – öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonalgesetz- Zuständigkeits- und -Kostenlandesverordnung – FPersGZust- und -KostLVO M-V) vom Landkreis Vorpommern-Rügen auf die Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 165 Absatz 5 Satz 3 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Stralsund, 10.08.2026


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse

Vorlage: B 0017/2026

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Ausschüsse wird wie folgt geändert:

§ 5 – Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V, § 8 Hauptsatzung)

Absatz 1

Nach dem Wort jederzeit wird das Wort „*schriftliche*“ ergänzt.

Absatz 2

Nach Satz 5 wird der Text wie folgt geändert:

Ist von der Einreicherin oder dem Einreicher eine Aussprache beantragt, hat zunächst jede Fraktion bis zu 3 Nachfragen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Nachfrage. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen.

Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

§ 5 a – Auskunftsverlangen (§ 71 Abs. 1 und 4 KV M-V; §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 10 Abs. 9 Hauptsatzung)

(1) Neben der Verpflichtung der Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts zur Unterrichtung der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung haben nur die Bürgerschaft und der Hauptausschuss auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder Auskunft zu verlangen.

(2) Für Auskunftsverlangen gelten die Fristen zur Einreichung entsprechend § 4 Abs. 3. Sie werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt. Einer Beschlussfassung zum Antrag auf Auskunftsverlangen bedarf es nicht.



(3) Eine Aussprache findet nicht statt. Im Zusammenhang mit gegebenen Auskünften sind ausschließlich Verständnisfragen zulässig. Sie werden, soweit möglich, im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet, es sei denn, eine schriftliche Beantwortung ist nach Einschätzung der oder des Antwortgebenden geboten.

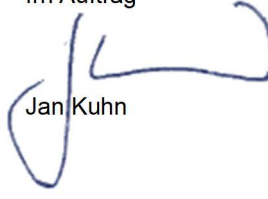
(4) Auskunftspflichtig sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V. Diese oder dieser kann die Auskunftspflicht delegieren.

Beschluss-Nr.: 2026-VIII-05-0264

Datum: 09.07.2026

Im Auftrag

Jan Kuhn




Bekanntmachungsanordnung

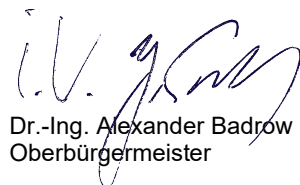
Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund

Beschluss 2026-VIII-05-0264

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 09.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stralsund, den 29.07.2026

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister






Zweite Satzung zur Änderung der 7. Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 09.07.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die 7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) vom 01.03.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 12 vom 15.07.2024, Seite 2, wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage

(7) Auf schriftlichen Antrag kann in Ausnahmefällen für Gebäude im gesamten Stadtgebiet, deren In-Nutzung-Nahme nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung angezeigt wird, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss oder der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, eine anteilige oder vollständige Befreiung zur Zahlung eines Ablösebetrages erteilt werden. Ein Ausnahmefall kann insbesondere bei Gebäuden vorliegen,

- die einer sozialen, kirchlichen, schulischen oder kulturellen Nutzung dienen und
- die Anwendung der Festlegungen dieser Satzung im konkreten Fall zu einer unzumutbaren Härte oder zu einer der Gemeinwohlorientierung des Vorhabens nicht entsprechenden Belastung führen würde.

Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 23.07.2026

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der 7. Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) der Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V, S. 270) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, den 23.07.2026

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Wahlbekanntmachung Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

20.09.2026

von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Hansestadt Stralsund

ist in

31

Wahlbezirke eingeteilt.

29.08.2026

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

WBZ Nr.	Bezeichnung	Straße	barriere- frei	PLZ
1	Hansa-Gymnasium	Fährwall 19	Ja	18439
2	Schulzentrum "Am Sund"	Frankenhof 8	Ja	18439
3	Hansa-Gymnasium	Fährwall 19	Ja	18439
4	Montessori-Schule L. Steinwich	An den Bleichen 27	Ja	18435
5	Montessori-Schule L. Steinwich	An den Bleichen 27	Ja	18435
6	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	Ja	18435
7	Hochschule	Zur Schwedenschanze 15	Ja	18435
8	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	Ja	18435
9	Juri-Gagarin-Schule	Wallensteinstraße 8	Ja	18435
10	Juri-Gagarin-Schule	Wallensteinstraße 8	Ja	18435
11	Rosa-Luxemburg-Sporthalle	H.-Burmeister-Str. 64	Ja	18435
12	SWG Service-Center	Alexander-Puschkin-Weg 1	Ja	18435
13	Karsten-Sarnow-Schule	Arnold-Zweig-Str. 159	Nein	18435
14	Karsten-Sarnow-Schule	Arnold-Zweig-Str. 159	Nein	18435
15	Curie-Sporthalle	Lion-Feuchtwanger-Str. 35	Ja	18435
16	Curie-Sporthalle	Lion-Feuchtwanger-Str. 35	Ja	18435
17	Seniorenzentrum "Am Tierpark"	Barther Str. 29	Ja	18437
18	Seniorenzentrum "St. Josef"	Jungfernstieg 2-3	Ja	18437
19	Hermann-Burmeister-Grundschule	Jaromarstraße 10	Ja	18437
20	Hermann-Burmeister-Grundschule	Jaromarstraße 10	Ja	18437
21	Burmeister-Sporthalle	Jaromarstraße 10	Ja	18437
22	Jahnsportstätte	Karl-Marx-Straße 11	Ja	18439
23	Schulzentrum "Am Sund"	Frankenhof 8	Ja	18439
24	Schulzentrum "Am Sund"	Frankenhof 8	Ja	18439
25	Grundschule Andershof	Greifswalder Chaussee 65a	Ja	18439
26	Sporthalle Andershof	Greifswalder Chaussee 65a	Ja	18439
27	Memo Clinic	Rotdornweg 12	Ja	18439
28	Jugendherberge Devin	Strandstraße 21	Ja	18439
29	IGS Grünthal	Grünthal 12a	Ja	18437
30	IGS Grünthal	Grünthal 12a	Ja	18437
31	IGS Grünthal	Grünthal 12a	Ja	18437



2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16:00

Uhr im

Hansa-Gymnasium, Fährwall 19, 18439 Stralsund

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreis-abgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381 778980.

Stralsund, 10.08.2026

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

gez. Andrea Romberg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl¹⁾ ☒ des Landtags

am

20. September 2026

in der Gemeinde **Hansestadt Stralsund**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde: 2)

Hansestadt Stralsund

– wird in der Zeit vom

31. August 2026

bis

4. September 2026

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Dachgeschoss R. 308, Schillstr. 5 – 7, 18439 Stralsund

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

4. September 2026

bei der Gemeindewahlbehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Dachgeschoss R. 308, Schillstr. 5 – 7, 18439 Stralsund



unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

29. August 2026

(22. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer **einen Wahlschein** für die Wahl des Landtags hat, kann an der Wahl des Landtags durch **Stimmabgabe**

in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag:

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene **wahlberechtigte** Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

23. Tag vor der Wahl

28. August 2026

oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

16. Tag vor der Wahl

4. September 2026

versäumt hat.

- b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum

Datum

18. September 2026

(2. Tag vor der Wahl)

12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich
(nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Hilfsbedürftige Wahlberechtigte, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,



- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, und
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag

Die Abholung/Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens **am Wahltag (20. September 2026) bis 18:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe zur Wahl des Landtags werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Stralsund, 10.08.2026	Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister im Auftrag gez. Andrea Romberg
-------------------------------------	--

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V **Bekanntmachung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH**

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des



Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Rostock, 13. Mai 2026

BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. Lilje M. Napierski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Natur GmbH

I. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWS Natur GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Natur GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Natur GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse



- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen



kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG **Prüfungsurteil**

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geschäftsführung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, 17. April 2026

BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. Lilje M. Napierski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs.4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 weiter.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung dieser Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Slood

III. Die Gesellschafterversammlung der SWS Natur GmbH hat am 24. Juni 2026 auf Grundlage des Beschlusses SWS Natur-G-06/2026 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Der durch die BRB Revision und Beratung PartG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2025, mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.199.534,22 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 32.861.758,26 € wird festgestellt.
- Der Lagebericht zum 31.12.2025 wird zur Kenntnis genommen.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
- Der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2025 wird zur Kenntnis genommen.

IV. Der Jahresüberschuss 2025 wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 20.09.2012, zwischen der SWS Natur GmbH und der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, mit dem Datum der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig und an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt. Das Geschäftsjahr 2025 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.



Der Jahresabschluss der SWS Natur GmbH 2025 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Natur GmbH, An der Werft 5a in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 am 25. Juni 2026 dem Unternehmensregister elektronisch unter der HRB-Nr. 8355 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 10.07.2026

gez. Claas Möller und Harald Sauter
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH

1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage



des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Rostock, den 4. April 2025

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Rostock

2. Freigabe Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern hat mit Schreiben vom 02.09.2024 den Prüfungsbericht mit folgender Bemerkung weitergeleitet: „anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 weiter.“

3. Beschlüsse Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Singer (DOMUS AG Berlin), geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stralsunder Innovation Consult GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 886.010,47 € festgestellt.“

4. Auslegung

Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH in der Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 09.07.2026

gez. Maximilian Schwarz
Geschäftsführung
Stralsunder Innovation Consult GmbH



Öffentliche Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung

Mit Wirkung vom **29.09.2025** hat der Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH folgende Zusammensetzung:

Herr Torsten Grundke

Knieperdamm 79 A, 18435 Stralsund
Aufsichtsratsvorsitzender; Geschäftsführer

Herr Marc Quintana Schmidt

Kiebenhieberstraße 2 A, 18439 Stralsund
Rechtsanwalt

Herr Sebastian Knauer

Kedingshäger Straße 84, 18435 Stralsund
Arbeitsvermittler

Herr Christian Binder

Scheelestraße 16, 18439 Stralsund
Teamleiter Dialogmarketing

Herr Egbert Präkels

Heinrich-Lietz-Straße 26, 18437 Stralsund
Sachverständiger

Herr Oliver Schön

Friedrich-Naumann-Straße 61, 18435 Stralsund
Pflegefachkraft

Herr Frank Rybka

Fährwall 11, 18439 Stralsund
ehem. Niederlassungsleiter

Stralsund, 09. Juli 2026

gez. Maximilian Schwarz
Geschäftsführung
Stralsunder Innovation Consult GmbH



Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az.: 33254-5433.31

Beschluss über die 4. Änderung des Verfahrensgebietes im Bodenordnungsverfahren „Wittenhagen“

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Wittenhagen“, Landkreis Vorpommern-Rügen wird durch Ausschluss folgender Flurstücke geändert:

Gemeinde: Stadt Grimmen

Gemarkung: Stoltenhagen

Flur: 1

Flurstücke: 157/2, 165/2, 166/2, 167/2, 171/2, 173/2, 174/2, 175,2, 176/2, 182/4, 185/4 und 197/2

Gemeinde: Wittenhagen

Gemarkung: Abtshagen

Flur: 3

Flurstücke: 5/12 und 5/13

Gemeinde: Elmenhorst

Gemarkung: Bookhagen

Flur: 1

Flurstücke: 34/2

Größe der auszuschließenden Fläche: 63,6523 ha

II.

Die ausgeschlossenen Flächen sind in der beiliegenden Karte rot und angrenzend an das aktuelle Verfahrensgebiet (orange) dargestellt.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim

**Staatlichen Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund**

als durchführende Behörde im Raum 425 in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in der Zeit Montag bis Dienstag von 08:00 -16:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr eingesehen werden.



III.

Begründung

Die in den vorangegangenen Änderungsbeschlüssen zugezogenen Flurstücke wurden geteilt und die, für die Flurneuordnung nicht relevanten Flurstücke, sollen ausgeschlossen werden. Ziel ist die Arrondierung des Verfahrensgebietes.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Hinweis:

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt ebenfalls auf der Webseite des StALU Vorpommern:

https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen

Stralsund, den 14.07.2026

Im Auftrag

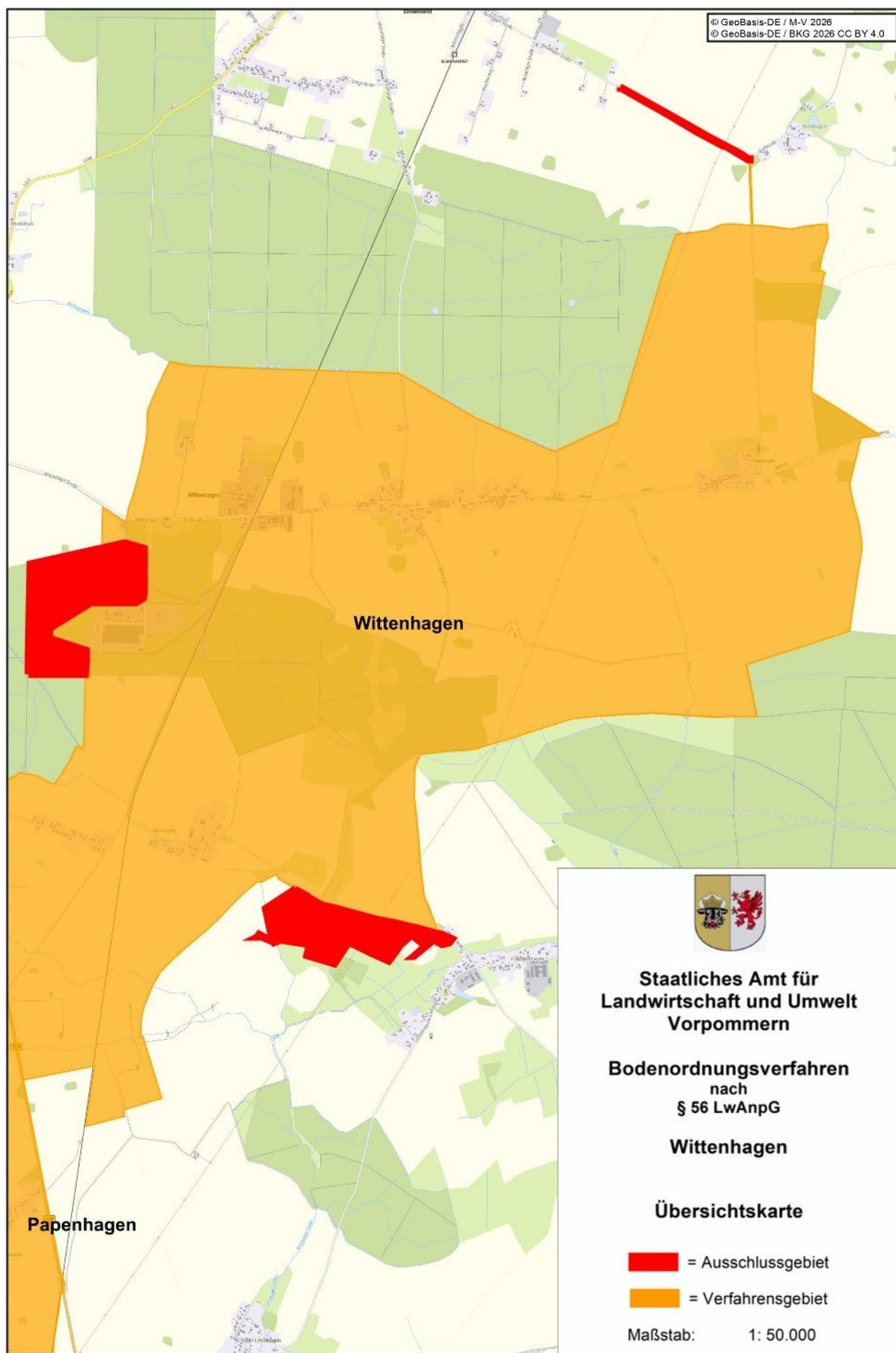
gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, den 20.07.2026

Im Auftrag

gez. Klatt LS





Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az: 33254-5433.31

Anordnung der Veränderungssperre und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Bodenordnungsverfahren „Wittenhagen“

Im Bodenordnungsverfahren „Wittenhagen“, Gemeinden Wittenhagen, Grimmen, Papenhagen, Sundhagen und Elmenhorst, Landkreis Vorpommern-Rügen wurden auf Grund der Änderungsbeschlüsse vom 26.08.2003, 05.10.2004 und 05.01.2009 Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen, für die gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 mit späteren Änderungen folgende Veränderungssperre angeordnet wird*:

Von der Bekanntgabe dieser Veränderungssperre bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbeständen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Betroffen hiervon sind folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grimmen	Stoltenhagen	1	156, 157/1, 165/1, 166/1, 167/1, 171/1, 172, 173/1, 174/1, 175/1, 176/1, 182/3, 185/3, 193, 194, 196, 197/1, 198, 200, 201, 203
Wittenhagen	Abtshagen	3	5/10
Elmenhorst	Bookhagen	1	34/1

Inhaber von Rechten an o.g. Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Hinweis:

Die Bekanntmachung der Anordnung der Veränderungssperre erfolgt ebenfalls auf der Webseite des StALU Vorpommern:

https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen

Stralsund, den 14.07.2026

Im Auftrag

gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, den 20.07.2026

Im Auftrag

gez. Klatt LS



Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Erfassung von Rastvogelarten in ausgewählten Europäischen Vogelschutzgebieten im Auftrag des StALU Vorpommern

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) hat die Kartierung von Rastvogelarten für folgende Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Teilgebiete der EU-Vogelschutzgebiete (Karten s. Anlagen) in Auftrag gegeben:

EU-Vogelschutzgebiet	Größe [ha] des Gebietes	Betroffene Gemeinden	Auftragnehmer
DE 1542-401 - Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund - Teilgebiet Rügen	24.219	Hansestadt Stralsund	Dipl.-Biol. Thomas Heinicke
DE 1747-402 - Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund -Teilgebiet West	13.752	Hansestadt Stralsund	Dipl.-Biol. Thomas Heinicke
DE 1747-402 - Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund -Teilgebiet Süd	13.415	Hansestadt Stralsund	UmweltPlan GmbH Stralsund

Bei der Rastvogelkartierung handelt es sich um eine sogenannte Defizitkartierung. Auf Grundlage bereits vorhandener Daten wurden Erfassungslücken identifiziert, die im Rahmen der aktuellen Kartierungen gezielt geschlossen werden sollen. Zielarten der beauftragten Rastvogelkartierung sind im Wesentlichen die in der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Rastvogelarten. Erfasst werden die Rastvogelbestände auf Gewässern sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Gebietes.



Rastende Saat- und Weißwangengänse, © V. Klaiber

Die Erfassung erfordert eine Begehung von Flächen, die potentiell Rastvogelbestände aufweisen, bzw. von denen aus mögliche Rastvögel mit Fernglas und Spektiv gut eingesehen werden können.

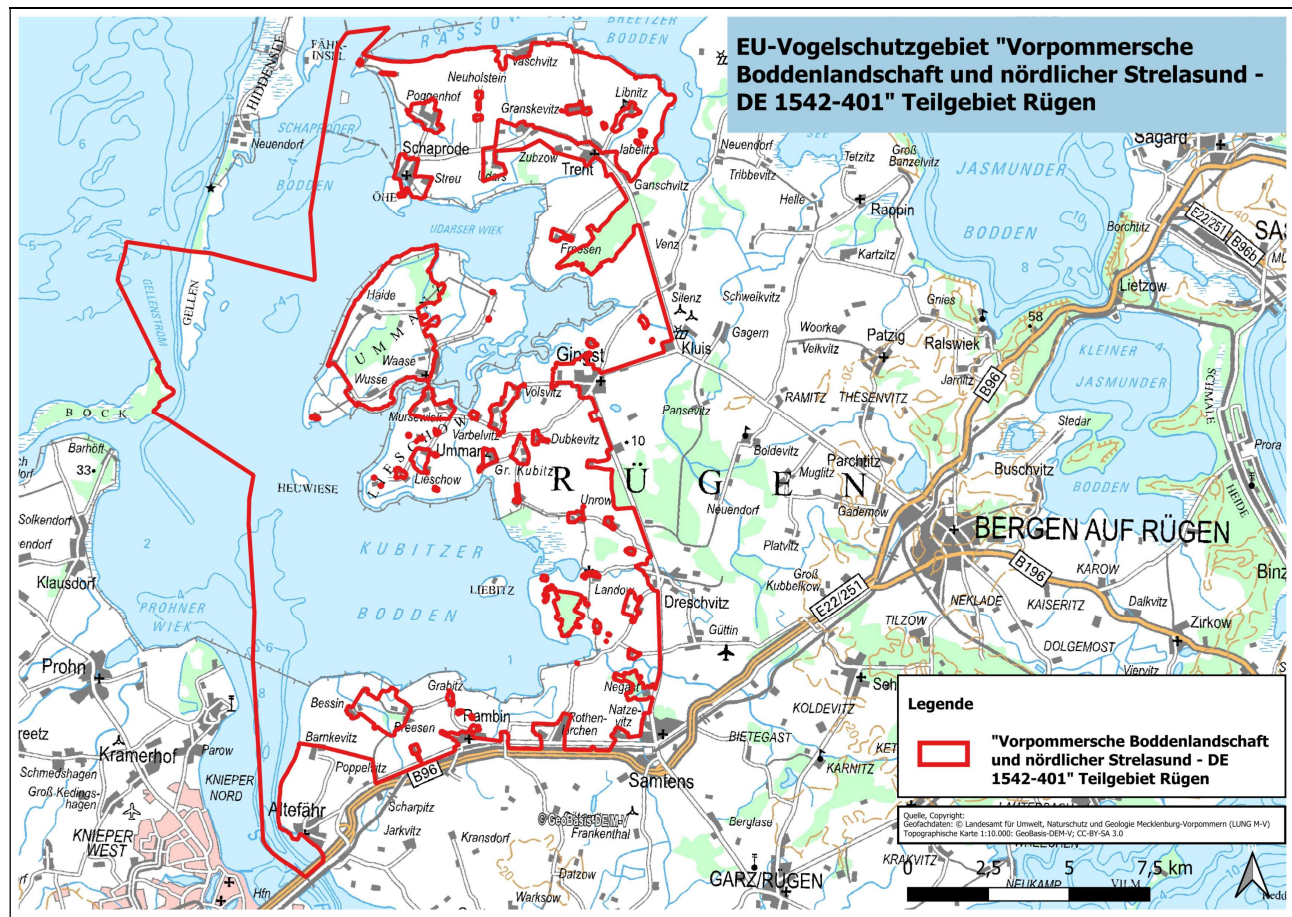


Die Erfassungen finden zwischen Mitte Juli 2026 bis Mitte Juni 2027 statt. In diesem Zeitraum sind vom Auftragnehmenden Begehungen jeweils zur Monatsmitte vorzunehmen. Die jeweiligen Begehungen werden i.d.R. von Einzelpersonen durchgeführt. Diese werden ein vom StALU VP ausgestellt Auftragsbestätigungsschreiben mit sich führen. Das StALU VP bittet alle Flächeneigentümer, Pächter und sonstigen Nutzer, die Arbeiten zu unterstützen und den Mitarbeitenden der o.g. Auftragnehmenden den Zugang auf die Flächen zu gewähren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das StALU VP in Stralsund:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung 4 - Naturschutz, Wasser und Boden
Dezernat 40 - Management Natura 2000
Franziska Kühnel
Badenstr. 18, 18439 Stralsund
Tel.: 0385 588 68 483, Fax: 0385 588 68 800
E-Mail: Franziska.Kuehnel@staluvm.vp-regierung.de
<http://www.stalu-mv.de/vp/>

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes, der Flurstücke und weitere Gebietsbestandteile können auch im Internet im Kartenportal Umwelt M-V eingesehen werden: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (Naturschutz → Schutzgebiete → Internationale Schutzgebiete → Europäische Vogelschutzgebiete (VSG); Geobasisdaten → ALKIS → Flurstücke).







Einwohnerzahlen Juni 2026

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	30.06.2026
<u>Einwohner insgesamt</u>	58 798
darunter weiblich	30 316
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	6 675
15 bis unter 65 Jahre	35 379
65 Jahre und älter	16 744
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 047
Knieper	24 358
Tribseer	10 282
Franken	6 539
Süd	4 541
Lüssower Berg	235
Langendorfer Berg	342
Grünhufe	6 454
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	53 284
nicht Deutsch	5 514

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 30.06.2026
Geburten	121
Sterbefälle	509
Zuzüge	1 175
Fortzüge	1 042
Umzüge innerhalb der Stadt	1 422

Quelle: Einwohnermelderegister

Meldung aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Umfangreiche Arbeiten in den Sommerferien Stadt investiert in ihre Schulen

Während die Schülerinnen und Schüler ihre Sommerferien genießen, herrscht in den Schulen der Hansestadt Stralsund reger Betrieb. Handwerker, Hausmeister und Fachfirmen nutzen die unterrichtsfreie Zeit, um Gebäude und Außenanlagen fit für das neue Schuljahr zu machen. Rund 145.000 Euro investiert die Stadt in Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.



Der frisch sanierte Parkettboden in der Burmeister-Sporthalle.

Besonders umfangreich fallen die Arbeiten in diesem Jahr an der Regionalen Schule „Hermann Burmeister“ aus. Die Sporthalle der Burmeister-Schule hat einen umfassend sanierten Parkettboden erhalten: Schäden wurden beseitigt, die Fläche abgeschliffen, neu versiegelt und mit frischen Spielfeldmarkierungen versehen. Dafür stellte die Stadt rund 28.000 Euro bereit, sodass der Sportunterricht nach den Sommerferien wieder auf einem Boden in Top-Zustand stattfinden kann. Der ehemalige Container-



Heiko Delkus spachtelt die Wände in der Burmeister-Schule.

standort hat für rund 25.000 Euro Winkelstützelemente zur Böschungssicherung erhalten.

Auch an der Regionalen Schule „Adolf Diesterweg“ und im Schulzentrum am Sund wird kräftig gearbeitet. Dort erneuern Bauarbeiter Pflasterflächen auf den Schulhöfen. Dafür stellt die Stadt insgesamt rund 30.700 Euro bereit. Zudem wurden die Lampen in der Diesterweg-Sporthalle durch neue, stromsparende und umweltfreundlichere Leuchten ersetzt.

An der Grundschule „Gerhart Hauptmann“ dürfen sich die Lehrkräfte nach den Sommerferien über ein renoviertes Lehrerzimmer freuen, während die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Karsten Sarnow“ mit neuen Netzhängematten künftig noch mehr Spielmöglichkeiten auf dem Schulhof haben.



Ralf Hilgendorf malt die Flure der Sarnow-Schule.

Doch nicht nur größere Bauprojekte stehen auf dem Ferienprogramm - in allen Schulen kümmern sich die Hausmeister mit viel Engagement um Maler- und Spachtelarbeiten und erledigen zahlreiche kleinere Reparaturen. Außerdem setzen sie Spielgeräte instand, erneuern Sitzbänke, reparieren beschädigte Türen und Fenster. So können viele Verbesserungen schnell und wirtschaftlich umgesetzt werden. Darüber hinaus stattet die Stadt einige Schulen mit neuen Tischen und Stühlen aus.

Zum Feriende legen die Reinigungskräfte noch einmal Hand an: Sie sorgen in allen Schulen mit einer Grundreinigung für Sauberkeit und bringen die Gebäude auf Hochglanz.

Mit den Investitionen und dem engagierten Einsatz aller Beteiligten schafft die Hansestadt Stralsund beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in das neue Schuljahr.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.